

Vereinssatzung Phileas e.V.

Präambel

Der Phileas Verein wurde gegründet, um interkulturelle Bildung und Integration erlebbar für Schüler:innen zu machen. Dafür gehen unsere ehrenamtlichen Helfer:innen an Schulen und verbinden internationale Vorbereitungsklassen mit regulären Klassen über einen Chat. So können sich die Teilnehmenden niedrigschwellig und in ihrem Tempo kennenlernen. Wir wollen Freundschaft und Akzeptanz säen, indem wir das Erlebnis gemeinsam mit den Klassen in (digitalen) Unterrichtsmodulen vor- und nachbereiten.

Wir verstehen uns als Modellprojekt, um digitale Medien im Sinne der Völkerverständigung zu nutzen und moderne Unterrichtsmethoden an Schulen zu bringen.

Wir eröffnen einen neuen Raum für die Jugendlichen, in dem sie Einblicke in diverse Lebensrealitäten, Quartiere und Milieus erhalten. Es wird eine konstruktive und nahbare Auseinandersetzung mit Ressentiments durch echte Erlebnisse gefördert.

Phileas sieht sich als Schnittstelle zwischen Digitalisierung, Bildung und Integration.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 20.06.2021 gegründete Verein führt den Namen Phileas.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Phileas ist ein bildungspolitische Initiative, die eine Plattform zum Kennenlernen für Schüler:innen aus regulären Klassen und internationalen

Vorbereitungsklassen schafft. Die Jugendlichen werden über einen Chat verbunden und können sich dort austauschen.

Phileas bereitet den Chat in den jeweiligen Klassen vor und nach. Es wird der theoretischen Unterbau zu dem praktischen Handeln geschaffen.

In diesem Zuge wird unter anderem über Flucht und Migration an Schulen aufgeklärt.

- Ebenso Teil des Programms ist das Organisieren von außerschulischen Veranstaltungen zum Kennenlernen und Austauschen der Teilnehmenden untereinander. Veranstaltungen, welche Kulturen näher zueinander bringen sind der Fokus und können ergänzt werden mit aktuellen bildungspolitischen Vorträgen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter:innen den Aufnahmeantrag zu stellen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Die abgelehnten Personen erhalten die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung kann online oder als Präsenzveranstaltung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung mit.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

4. Versammlungsleiter ist der:die Vorsitzende. Falls der:die Vorsitzende verhindert sein sollte, ist einer der stellvertretenden Vorsitzenden Versammlungsleiter:in. Sollten weder der:die Vorsitzende, noch der:die stellvertretende Vorsitzende anwesend sein, wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der:Die Schriftführer:in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Konsent-Entscheidungen getroffen. Dies heißt nicht, dass Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen, sondern, dass alle Mitglieder die Möglichkeiten haben Ihre Meinung genügend zu diskutieren und in das Plenum hineinzutragen. Beschlossen wird der Weg mit den geringsten Bedenken innerhalb der Versammlung.

Kann ich einem solchen Verfahren keine Entscheidung getroffen werden, reicht eine Zweidrittelmehrheit innerhalb der anwesenden Mitgliedern aus.

8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem:der Schriftführer:in zu unterschreiben.

9. Anträge können gestellt werden von:

- Jedem Mitglied der Mitgliederversammlung
- Vom Vorstand

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen und ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- Dem:r Vorsitzende:n
- Zwei stellvertretenden Vorsitzenden

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Er fasst seine Beschlüsse nach dem Konsensprinzip. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den:die Vorsitzende:n oder eine:n durch ihn Beauftragte:n geleitet. Protokolle von Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem:seiner Beauftragten und dem:r Schriftführer:in unterzeichnet.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der:die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Start with a Friend e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.06.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Phileas e.V. beschlossen worden und tritt unmittelbar in Kraft.

Andre Reichel

Ina Lohmann

Sam Schamp

Tabea Schamp

Alaa Jalem

Abdullah al Homsy

Sten Reinhard

Finn Reinhard

Jadzia Batzies

Tim von Schmude

Janneke Schamp

.....

Name und Unterschriften der Gründungsmitglieder